



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 27

(Jg. 16/2005)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Dezember 2005

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Moorweidenstr. 7
20148 Hamburg
Tel.: (040) 389 99 30
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

V O R W O R T

Licht und Schatten

Soeben hat die *European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)* in London ihren jährlichen *Transition Report* veröffentlicht. Seit ihrer Gründung 1991 verfolgt die Bank die Fortschritte des Transformationsprozesses in den Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der GUS. Die Bank weiß wovon sie spricht, sie ist der größte Einzelinvestor in den 27 Staaten, in denen sie tätig ist.

Der Transformationsprozess macht Fortschritte. Die MOE und GUS Länder verbessern ihre Werte im *Transition Index*, wenngleich natürlich nicht in identischem Umfang und nicht mit gleicher Geschwindigkeit. Die MOE Staaten schneiden besser ab als die Staaten der GUS, bei denen Fortschritte nur bei einigen Ländern registriert werden. Immerhin ist mit durchschnittlich 5,3 % ein Wirtschaftswachstum für die Region für 2005 vorhergesagt, das zwar leicht rückläufig, aber immer noch erfreulich stark ist. Das Geschäftsumfeld für die Unternehmen hat sich im Durchschnitt gebessert, aber es gibt noch viele Hindernisse für wirtschaftliche Tätigkeit, die in dieser Form in reiferen marktwirtschaftlichen Systemen nicht vorkommen. Weiterhin wird ein erheblicher Abstand zwischen privatisierten ehemaligen Staatsbetrieben und neu gegründeten Unternehmen oder solchen mit ausländischen Eigentümern festgestellt. Letztere sind wirtschaftlich erfolgreicher und behaupten ihren Vorsprung. Soweit die Hauptfeststellungen der EBRD.

Russland hat als einziges der 27 Länder in diesem Jahr bei den *Transition Indicators* ein downgrading hinnehmen müssen. Mit diesen Indikatoren misst die Bank die Fortschritte beim Aufbau offener marktorientierter Volkswirtschaften. Eine nachlassende Ausrichtung auf marktwirtschaftliche Reformen und eine Verschlechterung des Wirtschaftsumfelds werden konstatiert. Ausschlaggebend ist aber die Renationalisierung des Öl- und Gassektors durch die Herstellung des mehrheitlichen staatlichen Eigentums an Gazprom und die Übernahme wesentlicher Teile von Jukos. Unternehmensführung und Privatisierung von Großunternehmen bleiben die Schwachpunkte des russischen Reformprozesses.

Dennoch werden auch positive Entwicklungen festgestellt, die vorrangig den Finanzsektor betreffen. Die Einführung einer Einlagensicherung für Bankeinlagen, die Verbesserungen in der Bankenaufsicht und die obligatorische Anwendung

internationaler Standards (IAS/IFRS) bei der Rechnungslegung der Banken verdienen diese positive Erwähnung. Allerdings bringt auch dies Russland auf der Skala von 0 bis 4+ nur auf einen mäßigen Wert von 2+.

Die VDRW hat sich den im Transition Report festgestellten Schwächen und Stärken des russischen Reformprozesses immer wieder zugewandt. Die Meinungen waren dabei nicht immer deckungsgleich. Die Kontroverse um das Vorwort des letzten Mitteilungsheftes vor dem Hintergrund des Jukos-Prozesses belegt dies. Sie finden eine Zusammenfassung in diesem Heft.

Eine stürmische Entwicklung in quantitativer, erst recht aber in qualitativer Hinsicht hat die Rechtsberatung in Russland gemacht. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten ist ein ganz wesentlicher Bestandteil des Umfelds, in dem Unternehmen tätig sind. Die beiden Beiträge zu diesem Thema knüpfen an die Veranstaltung im April in Berlin an, die gerade bei den Mitgliedern aus der Anwaltschaft großes Interesse gefunden hat.

Bei der Mitgliederversammlung am 4.12.2005 in Hamburg wurde RA Frank Schmieder neu in den Vorstand gewählt. Zuvor hatte Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer erklärt, aus Altersgründen dem Vorstand nicht länger angehören zu wollen. Ehrenfried Stelzer, unserem bisherigen Vizepräsidenten, gebührt großer Dank und Anerkennung für seine langjährige und konstruktive Mitwirkung im Vorstand. Er war es, der schon Mitte der 1990er Jahre mit Nachdruck die Ausweitung der Aktivitäten der VDRW nach Berlin vorangetrieben hat. Ehrenfried Stelzer wird uns ein wohlwollend kritischer Begleiter bleiben.

Dezember 2005

Karin Holloch

Dr. Hans Janus

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff

Frank Schmieder

	Seite
Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Anwaltliche Tätigkeit in Russland: Rechtliche Regulierung und praktische Probleme	
Eduard Marguljan	4
Rechtsberatung durch ausländische Juristen und Anwälte in Russland und Deutschland	
Jan D. Karraß	11
Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht	
Rainer Wedde	16
Kontrovers: Yukos und die Folgen	20
Kurznachricht: Russland zahlt 15 Milliarden US-Dollar vorfristig auf die Altschulden der UdSSR	
Hans Janus	26
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April - November 2005	
Wolfgang Göckeritz	28

Anwaltliche Tätigkeit in Russland: rechtliche Regulierung und praktische Probleme

von Eduard Marguljan¹

I

1.1. Die professionelle Anwaltschaft entstand in Russland im Zuge einer Gerichtsreform, und zwar auf der Grundlage der in diesem Zusammenhang verabschiedeten und am 20. November 1864 bestätigten Gerichtsverfassungen. Es wurden Kollegien vereidigter Anwälte eingerichtet – selbstverwaltete, regional strukturierte Organisationen hochprofessioneller Juristen, deren Tätigkeit gerichtsbehördlicher Aufsicht unterstellt war. Wer Anwalt werden wollte, hatte eine juristische Hochschulbildung nachzuweisen. Bei der Gestaltung der „Verordnung über die vereidigten Anwälte“ ließen die Autoren auch solche Erfahrungen aus westeuropäischen Ländern einfließen, die ihnen auf russische Verhältnisse anwendbar erschienen. So wurde etwa die deutsche Form der Anwaltschaft übernommen, deren Besonderheit in der Verbindung von Rechtsberatung und Prozessvertretung bestand. Die Organisationsstruktur der russischen Anwaltschaft trug indessen deutliche französische Züge (interne Selbstverwaltung, disziplinarische Haftung). Das neue öffentliche Institut der vereidigten Anwaltschaft überdauerte in Russland dreiundfünfzig Jahre, bis es unmittelbar nach der Revolution durch das Dekret „Über das Gerichtswesen“ Nr. 1 vom 22. November 1917 abgeschafft wurde.

1.2. Am 26. Mai 1922 wurde die „Verordnung über die Anwaltschaft“ verabschiedet und damit der Grundstein der sowjetischen Anwaltschaft gelegt. Der Verordnung zufolge hatten sich auf regionaler Ebene Anwaltskollegien zu organisieren, die bezüglich ihrer internen Belange eine gewisse Autonomie genießen sollten. Gründungen waren indessen genehmigungspflichtig, wie auch die Tätigkeit der Kollegien in weiten Bereichen staatlich kontrolliert wurde. Das entsprechende Regelwerk wurde im Laufe der Sowjetperiode weiter ausgebaut. Der Begriff „Anwalt“ tauchte übrigens nach der Revolution erstmals in der „Verordnung über die

¹ Eduard Margulyan, Anwaltsgemeinschaft Margulyan und Rakhmilovich, Moskau. margulyan@mrlaw.ru. Deutsche Übersetzung von Thomas Kleinbub, Schopfheim.

Anwaltschaft in der UdSSR“ von 1939 auf. Die letzten noch vor dem Ende der Sowjetunion erschienenen, diesbezüglichen Vorschriften waren das Gesetz „Über die Anwaltschaft in der UdSSR“ von 1979 und die auf dessen Grundlage 1980 verabschiedete „Verordnung über die Anwaltschaft in der RSFSR“, welche die bis dahin geltende staatliche Leitung und Kontrolle der Anwaltschaft bei begrenzter Selbstverwaltungsautonomie der Anwaltskollegien bestätigten.

II

2.1. Der Anfang der 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts eingeleitete historische Wandel machte Russland zu einem demokratischen Staat, der sich die Anerkennung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte, einschließlich des Rechts auf Privateigentum auf die Fahnen geschrieben hat. Teil dieses Prozesses war der Aufbau eines neuen Rechtssystems, in das sich eine neu aufgestellte Russische Anwaltschaft organisch einfügte – als unabhängige, selbstverwaltete Gemeinschaft professioneller, zum Schutz privater Interessen berufener Juristen. Der Weg zum neuen russischen Anwaltsgesetz war außergewöhnlich lang. Der Hinweis mag genügen, dass ein erster Entwurf dem Gesetzgeber bereits 1993 vorlag, das Föderale Gesetz № 63-FZ „Über die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft in der Russischen Föderation“ (im Folgenden: AnwG) jedoch erst neun Jahre danach, am 31. Mai 2002, verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft trat.

2.2. Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes definiert anwaltliche Tätigkeit als „auf beruflicher Basis durch Personen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Status des Anwalts erworben haben, natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Mandanten) zum Zwecke der Verteidigung ihrer Rechte, Freiheiten und Interessen sowie der Sicherung ihres Zugangs zur Justiz geleisteten, **qualifizierten juristischen Beistand**“. Deutlich wird hier, dass es dem Gesetzgeber beim juristischen Beistand vor allem auf dessen Qualifiziertheit ankommt, die sich (in Ermangelung einer gesetzlich vorgegebenen Definition) beschreiben lässt als hochwertige Hilfeleistung, deren Erbringung spezieller Ausbildung, beruflicher Erfahrung sowie der Kontrolle seitens der Anwaltschaft bedarf. Der in der Verfassung garantierte Anspruch auf **qualifizierten** Rechtsbeistand (Art. 48 der Verfassung der Russischen Föderation) wird durch die Einhaltung eben dieser Gesetzesvorschrift in die Praxis umgesetzt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Umstand, dass „**juristischer Beistand**“ durch Mitglieder oder Mitarbeiter von juristischen Dienstleistungsorganisationen oder Einzelunternehmer „keine anwaltliche Tätigkeit darstellt“ (Art. 1 Abs. 3 AnwG). Daraus lassen sich zwei Schlüsse ziehen: erstens lässt das Gesetz die Möglichkeit rechtsbeiständlicher Dienstleistungen durch Nicht-Anwälte zu, und zweitens wird eine derartige juristische Hilfeleistung nicht als **qualifiziert** anerkannt. Dieser Sachverhalt wirft eine Reihe ernstzunehmender praktischer Fragen auf, die weiter unten erörtert werden sollen.

2.3. Gemäß Art. 2 AnwG darf sich Anwalt nennen, wer gemäß der gesetzlich festgelegten Ordnung den **Status des Anwalts** und das Recht auf anwaltliche Betätigung erworben hat. Über die Zuerkennung des Anwaltsstatus entscheidet die Aufnahmekommission der für das betreffende Subjekt der Russischen Föderation zuständigen Anwaltskammer auf Grund der Ergebnisse eines von den Bewerbern abzulegenden, qualifizierenden Examens. Zum Examen wird zugelassen, wer ein juristisches Studium abgeschlossen oder einen akademischen Grad in einem juristischen Fachgebiet erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen kann. Ist letzteres nicht der Fall, hat der Bewerber zunächst ein Anwaltspraktikum zu absolvieren. Gemäß Art. 28 AnwG dauert ein solches Praktikum zwischen einem und zwei Jahren. Die Voraussetzungen der Zulassung zum qualifizierenden Examen, die Examensordnung sowie das Verfahren der Zuerkennung des Anwaltsstatus sind in Art. 9 – 15 AnwG geregelt.

2.4. Der Anwalt ist unabhängiger, professioneller Berater in Rechtsfragen und darf als solcher weder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingehen, noch ein staatliches Amt bekleiden (Art. 2 AnwG). Die Ausübung dieser Tätigkeit ist an die in Art. 20 AnwG bezeichneten anwaltlichen Organisationsformen gebunden. Hierzu zählen: das Anwaltskabinett (Art. 21), das Anwaltskollegium (Art. 22), das Anwaltsbüro (Art. 23) sowie die Rechtsberatungsstelle (Art. 24 AnwG). Die überwiegende Mehrheit der russischen Anwälte bedient sich der ersten drei Formen. Rechtsberatungsstellen können von den Anwaltskammern in Bezirken eingerichtet werden, wo die Anwaltsdichte das gesetzliche Minimum unterschreitet.

2.5. Die Daten der Träger des Anwaltsstatus werden in ein Register eingetragen, das in jedem Subjekt der Russischen Föderation von der entsprechenden Zweigstelle des Föderalen Registerdienstes geführt wird. Dabei

erhält der Anwalt eine persönliche Registernummer und eine Eintragungsurkunde. Nach der Registrierung besteht für jeden Anwalt Mitgliedschaftspflicht in der Anwaltskammer desjenigen Subjektes der Russischen Föderation, in dessen Gebiet er seinen Geschäftssitz hat (Art. 14, 15 und 29 AnwG). Allerdings kann der Anwalt unabhängig von seinem Registerort überall in der Russischen Föderation tätig werden, ohne sich hierfür eigens eine Genehmigung beschaffen zu müssen (Art. 9 Abs. 5 AnwG). Ausländische Anwälte dürfen auf dem Gebiet der Russischen Föderation Rechtsberatung in gesetzliche Bestimmungen ihres Heimatlandes betreffenden Fragen anbieten und müssen sich in ein gesondertes Verzeichnis des Föderalen Registerdienstes eintragen lassen. Eine Berufsausübung in Russland ohne vorherige Registrierung ist ausländischen Anwälten verboten (Art. 2 Abs. 5, 6).

2.6. Die bei der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit zu beachtenden Vollmachten und Pflichten sind in Art. 6 und 7 AnwG geregelt. Zum Regelsystem des Anwaltsberufes gehört weiterhin der Kodex der anwaltlichen Standesregeln (im Folgenden: Kodex), der am 31. Januar 2003 vom Ersten Allrussischen Anwaltskongress verabschiedet wurde. Gemäß Art. 4 Abs. 2 AnwG (gültig ab 1.1.2005) sind die im Kodex festgelegten Verhaltensregeln für alle Anwälte bindend. Neben den in Abschnitt 1 bestimmten Verhaltensgrundsätzen und –normen enthält der Kodex (Abschnitt 2) die Grundsätze des Disziplinarverfahrens, die die disziplinarische Verantwortung bei Verstößen in Ausübung der Anwaltstätigkeit regeln.

2.7. Als zivilgesellschaftliches Institut kann die Anwaltschaft Privatinteressen nur dann wirksam schützen, wenn sie vom Staat unabhängig ist und der Anwalt gesetzlichen Schutz vor unbegründeten staatlichen Eingriffen in seine Tätigkeit genießt. Laut Art. 3 AnwG steht die Anwaltschaft außerhalb des Systems der Staatsverwaltung bzw. kommunalen Selbstverwaltung und handelt nach den Grundsätzen einer autonomen, selbstverwalteten Körperschaft. Diese Grundsätze finden sich auch in anderen Bestimmungen des AnwG wieder. Beispielsweise setzt sich die Aufnahmekommission der Anwaltskammer des Föderationssubjekts, zuständig für die Examinierung von Anwaltschaftsanwärtern und die Entgegennahme von Beschwerden gegen Anwälte, gemäß Art. 33 AnwG mehrheitlich (7 von 13 Mitgliedern) aus Anwälten zusammen. Der Staatsapparat, genauer gesagt, der Föderale Registerdienst des russischen Justizministeriums, ist mit nur zwei Mitgliedern in dieser Kommission vertreten. Von größter Bedeutung ist die Tatsache,

dass die in Art. 18 des Kodexes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen (einschließlich des Entzuges des Anwaltsstatus) nur mit entsprechendem Entscheid des Rates der Anwaltskammer (Art. 24 und 25 Kodex) angewendet werden dürfen. Art. 17 Abs. 6 AnwG räumt dem Föderalen Registerdienst das Recht ein, beim Rat der Anwaltskammer gegen einen Anwalt Statusentzug zu beantragen. Und nur, wenn die Kammer diesen Antrag nicht binnen drei Monaten ab Eingangsdatum behandelt, kann die Behörde in dieser Sache ein Gericht anrufen. Allerdings ist diese Gesetzesvorschrift erst seit 1. Januar 2005 in Kraft. Bis dahin galt, dass die Behörde den Rechtsweg beschreiten darf, wenn die Anwaltskammer **nicht** binnen eines Monats ab Antragsdatum den verlangten **Statusentzug beschließt**. Im Grunde handelte es sich dabei um das Beschwerderecht gegen Entscheide des Rates der Anwaltskammer. Über ein solches Recht verfügt der Föderale Registerdienst nun nicht mehr; die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist damit noch besser geschützt.

2.8. Das AnwG verbietet Eingriffe in oder Behinderungen der anwaltlichen Tätigkeit. Von Anwälten oder Mitarbeitern anwaltlicher Organisationen dürfen keine Auskünfte über Rechtsberatungsdienste in konkreten Sachen verlangt werden (Art. 18 Abs. 1, 3 AnwG). Gemäß Art. 448 StPO kann die Staatsanwaltschaft gegen einen Rechtsanwalt nur auf richterlichen Beschluss ein Strafverfahren anstrengen. Dasselbe gilt auch für Fahndungs- oder Ermittlungsmaßnahmen in für die anwaltliche Tätigkeit genutzten Wohn- und Geschäftsräumen des Anwalts (Art. 8 Abs. 3 AnwG). Besonderen gesetzlichen Vertrauensschutz genießen Informationen, die der Anwalt von seinen Mandanten erhält. Art. 8 AnwG unterstellt jegliche im Zuge der Rechtsberatung gewonnenen Kenntnisse dem Anwaltsgeheimnis. Ein Anwalt darf nicht als Zeuge zu Umständen befragt werden, die ihm im Zusammenhang mit einem angetragenen oder bereits bestehenden Mandat bekannt geworden sind. Diese Vorschrift findet sich auch in Art. 56 StPO und Art. 90 SteuerG der Russischen Föderation.

III

3.1. Das AnwG stellt somit die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Russland auf eine solide Rechtsgrundlage. Doch perfekt ist auch dieses Gesetz nicht. Gleich nach seiner Verabschiedung kam Kritik von Seiten der Rechtswissenschaft und praktizierender Anwälte, die dazu führte, dass am 20. Dezember 2004 eine entsprechende Novelle (Föderales Gesetz Nr. 163-FZ) verabschiedet wurde.

Zweifellos ist auch die neue Fassung noch nicht der Stein der Weisen, insgesamt wird sie den Bedürfnissen von Staat und Gesellschaft jedoch gerecht. Indessen gibt es darin eine Vorschrift, die unseres Erachtens so erhebliche praktische Probleme aufwirft, dass sie hier nicht außer Acht bleiben kann.

3.2. Wie bereits erwähnt, lässt sich aus der gemeinsamen Betrachtung der Absätze 1 und 3 in Art. 1 AnwG der Schluss ziehen, **Rechtsbeistand dürfe sowohl von Anwälten als auch anderen juristischen und natürlichen Personen geleistet werden.** Als **qualifiziert** erkennt das Gesetz nur den anwaltlichen Rechtsbeistand an. Während das Qualifikationskriterium für Anwälte auf einer Vielfalt **gesetzlich eigens geregelter** Voraussetzungen (Ausbildung, Berufserfahrung, Aufnahmeprüfung, spezielle Registrierung, Berufsethik, disziplinarische Verantwortung) aufbaut, erfolgt juristischer Beistand durch Nicht-Anwälte praktisch im **rechtsfreien Raum.**

3.3. Daraus folgt, dass der Bereich rechtliche Dienstleistungen jedem offen steht, der sich darin kommerziell betätigen möchte. Das Gesetz stellt an solche Personen keinerlei spezielle Anforderungen – nicht einmal eine juristische Ausbildung wird verlangt. Eine solche Lage der Dinge lässt sich nur noch als absurd bezeichnen. Noch trostloser sieht es aus, wenn man sich anschaut, welche rechtlichen Dienste im Einzelnen auch von Nicht-Anwälten angeboten werden können. Um die wenigen Restriktionen gleich vorwegzunehmen: Nicht-Anwälte dürfen die Verteidigung mutmaßlicher Straftäter oder Beschuldigter nicht übernehmen, was auf dem Hintergrund von Art. 48 Abs. 2 der Verfassung der RF im übrigen auch gar nicht möglich wäre. Außerdem dürfen laut Art. 53 des föderalen Verfassungsgesetzes „über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ Nicht-Anwälte nur dann als Parteienvertreter handeln, wenn sie einen akademischen Grad in einem juristischen Fachgebiet besitzen. **Weitere Beschränkungen sieht das Gesetz in diesem Bereich für Nicht-Anwälte nicht vor.**

3.4. Somit kann außergerichtlicher Rechtsbeistand ebenso wie die Prozessvertretung in Strafsachen (von der Strafverteidigung einmal abgesehen), Verwaltungs- und Zivilsachen vor allgemeinen oder Arbitragegerichten **von jedem Nicht-Anwalt angeboten werden, gleichgültig, ob er die entsprechende Fachausbildung und Berufserfahrung besitzt oder nicht.** Dies folgt unmittelbar aus Art. 45 StPO RF (berücksichtigt man die Interpretation, die das

Verfassungsgericht hierzu in seinem Urteil № 446-O vom 5. Dezember 2003 gegeben hat), aus Art. 25.5 Kodex RF über Ordnungswidrigkeiten, aus Art. 49 ZPO RF sowie Art. 59 der ArbitrageGO der Russischen Föderation. Der Gerechtigkeit halber wäre noch zu erwähnen, dass die letztgenannte Vorschrift in einer früheren Fassung das Recht auf Vertretung von Organisationen vor Arbitragegerichten auf Anwälte und Repräsentanten der betreffenden Organisationen beschränkte. In seinem Urteil № 15-P vom 16. Juli 2004 erklärte das Verfassungsgericht diese Bestimmung aber für verfassungswidrig. Der Artikel 59 ArbitrageGO wurde durch das Änderungsgesetz № 25-FZ vom 31. März 2005 dahingehend novelliert, dass nun die Interessenvertretung von Organisationen vor Arbitragegerichten nicht nur von Anwälten, sondern auch durch andere Personen wahrgenommen werden kann.

3.5. Es ist wohl unbestreitbar, dass dieser Zustand nicht länger Bestand haben darf. Unseres Erachtens bieten sich zwei Lösungswege an. **Erstens:** die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 AnwG, wonach „**juristischer Beistand** durch Mitglieder oder Mitarbeiter von juristischen Dienstleistungsorganisationen oder Einzelunternehmer keine anwaltliche Tätigkeit darstellt“, wäre aufzuheben. **Zweitens:** die strittige Bestimmung könnte erhalten bleiben, wenn in einem neuen Gesetz über von Nicht-Anwälten erbrachte entgeltliche juristische Dienstleistungen eine abschließende Aufzählung von Leistungen festgelegt wäre, die keine hohe Qualifikation erfordern. Diese Änderungen sind überfällig und sollten schleunigst auf den Weg gebracht werden. Andernfalls bleibt der verfassungsmäßig garantierte Anspruch auf qualifizierten Rechtsbeistand weiterhin uneinlösbar.

Rechtsberatung durch ausländische Juristen und Anwälte in Russland und Deutschland

von Jan D. Karraß¹

Die mit dem Zerfall der Sowjetunion verbundene Öffnung des russischen Marktes hat neben ausländischen Investoren auch ausländische Rechtsberater angezogen, die den zur damaligen Zeit durchaus kühnen Schritt gewagt haben, sich mittelfristig oder auf Dauer in Russland niederzulassen. Im Ergebnis findet sich heutzutage in Russland ein fester Bestand von deutschen Rechtsanwälten und Juristen. Auf der anderen Seite fehlt es vielen gut ausgebildeten russischen Juristen an praktischer Erfahrung mit einer westlichen Rechtsordnung, um effektiv im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beraten zu können. So ist es nicht verwunderlich, dass mehr und mehr Kanzleien und Unternehmen talentierten russischen Juristen die Möglichkeit bieten, im Rahmen eines Praktikums oder eines längerfristigen Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland diese wertvolle Erfahrung zu erlangen.

Neben den ausländerrechtlichen Aspekten, die mit einer solchen Tätigkeit als Jurist im Ausland zwangsläufig verbunden sind, sollen im Nachfolgenden ausgewählte berufsrechtliche Gesichtspunkte einmal näher beleuchtet und verglichen werden, denen zumeist kaum oder nur wenig Beachtung geschenkt wird.

Rechtsberatung durch ausländische Juristen

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird in Deutschland von der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) überschattet. Dieses Gesetz stellt einen Erlaubnisvorbehalt auf, sodass ein ausländischer Jurist ohne eine solche Erlaubnis in Deutschland nicht als Rechtsberater tätig sein darf.² Widrigenfalls droht ihm eine Geldbuße. Sofern der ausländische Jurist gleichzeitig Anwalt, z.B. nach dem Recht seines Herkunftsstaates, sein sollte, würde er zwar aus dem Anwendungsbereich des RBerG herausfallen.³ Seine Tätigkeit müsste aber dann den berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte in Deutschland entsprechen.

Um den Vorschriften des RBerG gerecht zu werden, könnte sich z.B. ein russischer Jurist eine Erlaubnis als Rechtskundiger im russischen Recht beschaffen. Die damit einhergehende Befugnis zur Rechtsberatung wäre aber auf den Bereich des russischen Rechtes beschränkt. Anders hingegen die Erlaubnis für einen Rechtskundigen im französischen Recht, da eine Erlaubnis für das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Recht der Europäischen Gemeinschaften mit einschließen würde.⁴

Eine mit dem deutschen RBerG vergleichbare Regelung kennt das russische Recht hingegen nicht. Dies hat zur Folge, dass in Russland jeder ausländische Jurist oder auch Nichtjurist fremde Rechtsangelegenheiten besorgen kann, sofern er die einschlägigen ausländer- bzw. gewerberechtlichen Vorschriften einhält. Im Vergleich zur deutschen Regelung sehen sich damit ausländische Juristen und Nichtjuristen, die in Russland als Rechtsberater tätig sein wollen, weitaus weniger Beschränkungen im Hinblick auf den Berufszugang ausgesetzt.

Rechtsberatung durch ausländische Anwälte

Da es in Russland im Unterschied zu Deutschland kein Rechtsberatungsmonopol gibt, konzentriert sich die rechtliche Notwendigkeit, einen Anwalt zu beauftragen, auf die Fälle, in denen als Vertreter nur Anwälte auftreten dürfen. Derartige Beschränkungen bestehen aber lediglich im Strafverfahren und bei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof der Russischen Föderation. Bei den in der Praxis bedeutsamen Wirtschaftsstreitigkeiten vor den staatlichen Arbitragegerichten ist es hingegen rein rechtlich nicht notwendig, einen Anwalt beizuziehen, sodass Juristen oder gar Nichtjuristen die Prozessvertretung vor Gericht wahrnehmen könnten. Einen mit dem deutschen Recht vergleichbaren Anwaltszwang gibt es in Russland nicht, da sich die Parteien grundsätzlich selbst vertreten können.

Die vorstehenden Ausführungen legen daher die Vermutung nahe, dass ausländische Anwälte so wie russische Juristen und Nichtjuristen in Bezug auf die Rechtsberatung in Russland keinen Beschränkungen unterliegen. Das derzeit

¹ Der Verfasser ist als deutscher Rechtsanwalt bei Nörr Stiefenhofer Lutz in Moskau tätig.

² Vgl. Art. 1, § 1 Absatz 1, Satz 1 RBerG.

³ Vgl. Art. 1, § 3 Nr. 2 RBerG.

⁴ Vgl. Art. 1, § 1 Absatz 1, Satz 2, Nr. 6 RBerG.

geltende russische Anwaltsgesetz¹ enthält jedoch insoweit besondere

Bestimmungen.

Zunächst unterliegen Anwälte ausländischer Staaten, die eine anwaltliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausüben, einem Registrierungserfordernis. Eine Berufsausübung ohne diese Registrierung ist verboten.² Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass das russische Anwaltsgesetz eine anwaltliche Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nicht als anwaltliche Tätigkeit betrachtet.³ Der Hintergrund dieser Bestimmung besteht darin, dass Anwälte nach russischem Recht kein Angestelltenverhältnis eingehen dürfen. Diese Beschränkung gilt aber für deutsche Rechtsanwälte nicht, mit der Folge, dass angestellte deutsche Rechtsanwälte nach der Konzeption des russischen Anwaltsgesetzes keine anwaltliche Tätigkeit ausüben und deshalb auch dem Registrierungserfordernis nicht unterliegen würden. Das Registrierungserfordernis würde damit nur für selbstständige ausländische Anwälte zur Anwendung kommen. Ob dies vom Gesetzgeber so gewollt ist, erscheint fraglich.

Darüber hinaus stellt das russische Anwaltsgesetz fest, dass ausländische Anwälte im Recht des jeweiligen Herkunftsstaates beraten können. Eine Einschränkung besteht lediglich dann, sofern und soweit das Staatsgeheimnis der Russischen Föderation tangiert ist.⁴ Uneinigkeit besteht in der Frage, ob ausländische Anwälte auch im russischen Recht beraten dürfen. Dies wird in der Literatur weitgehend abgelehnt, ist jedoch in der Sache wenig überzeugend.⁵

Da sich der Wortlaut der einschlägigen Vorschrift nur auf Anwälte bezieht, würde man andernfalls zu einem merkwürdigen Ergebnis kommen: Während ausländische Juristen, die in der heimischen Rechtsordnung nicht den Anwaltsstatus erlangt haben, ja sogar beliebige Ausländer in Russland im russischen Recht beraten und vor Gericht auftreten dürften, wären ausländische Anwälte ausgeschlossen. Dies wäre mit Sicherheit nicht sachgerecht. Daher scheint es nahe liegend, in der Aussage, dass ausländische Anwälte im Recht des Herkunftsstaates beraten können, nur eine zusätzliche Befugnis zu sehen, nicht jedoch eine abschließende Beschränkung.

In Deutschland sind ausländische Anwälte zwar vom Anwendungsbereich des RBerG ausgenommen, unterfallen jedoch den strengeren⁶ berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

Bei ausländischen Anwälten ist dabei zunächst danach zu differenzieren, ob diese Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (europäische Rechtsanwälte).⁷ Europäische Rechtsanwälte können nämlich nach Aufnahme in die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer grundsätzlich wie in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, insbesondere also auch im deutschen Recht, tätig werden. Darüber hinaus besteht für europäische Rechtsanwälte nach Bestehen einer Eignungsprüfung bzw. der Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen die Möglichkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, ohne die Befähigung zum Richteramt erlangen zu müssen.⁸

Ausländische Anwälte aus Drittstaaten, die sich in Deutschland niederlassen wollen, unterliegen dagegen weitaus schärferen Beschränkungen, nach denen diese in die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Ein ausländischer Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation ist berechtigt, die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechtes seines Herkunftsstaates und des Völkerrechtes in Deutschland wahrzunehmen.⁹ Anwälte aus Staaten, die nicht der Welthandelsorganisation angehören, unterliegen weiteren Beschränkungen und dürfen nur auf dem Gebiet des Rechtes ihres Herkunftsstaates tätig werden.¹⁰ Im Ergebnis kann also ein russischer Anwalt in Deutschland nur im russischen Recht beraten, da Russland der Welthandelsorganisation noch nicht beigetreten ist.

Für einen russischen Anwalt ist daher eine Gleichstellung mit zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwälten nur über den Umweg der Erlangung der Befähigung zum Richteramt möglich. Da dies das Bestehen von zwei Staatsexamina oder die Erlangung einer ordentlichen Professur der Rechte an einer Universität in Deutschland voraussetzt, sind einem solchen Unterfangen in der Praxis Grenzen gesetzt.¹¹

Zusammenfassung

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass im Bereich der Berufsregeln für ausländische Anwälte in Deutschland und Russland durchaus eine vergleichbare Grundkonzeption zu erkennen ist. Die russische Regelung bedarf lediglich einiger rein gesetzestechnischer Korrekturen, um die bestehenden Widersprüche auszuräumen. Die im deutschen Recht bestehenden Privilegierungen für

europäische Rechtsanwälte sind durch die Zugehörigkeit zur Europäischen Union bedingt und verständlich.

Ein grundlegender Unterschied besteht jedoch in der generellen Regulierung der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in Russland und Deutschland. Der sehr liberale Ansatz des russischen Rechts prallt dabei auf die restriktive Herangehensweise des RBerG. Wie schwer es ist, die Regelungen des RBerG aufzuweichen, zeigen die gegenwärtigen Reformbestrebungen. Eine vollständige Liberalisierung des Marktes in diesem Bereich scheint aber zur Sicherung von qualifiziertem Rechtsrat nicht erstrebenswert.

Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht

von Dr. Rainer Wedde¹²

Einleitung

Das russische Gesellschaftsrecht ist dem deutschen Recht nicht unähnlich, basiert es doch in weiten Teilen auf den kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen Russlands. Auch die Unterstützung westlicher Berater bei der Ausarbeitung der großen Kodifikationen in den 90er Jahren hat Spuren im russischen Gesellschaftsrecht hinterlassen.

Der deutsche Geschäftsmann oder Jurist fühlt sich daher in vielen Bereichen an die heimatlichen Rahmenbedingungen erinnert. Das erleichtert die Arbeit in Russland häufig, birgt aber mitunter die Gefahr, den eben doch vorhandenen kleinen Abweichungen nicht ausreichend Beachtung zu schenken. Einer dieser kleinen, aber in der Praxis sehr bedeutsamen Unterschiede ist das Austrittsrecht aus einer russischen GmbH (OOO).

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundzüge des Austrittsrechts, einige jüngst in Praxis und Rechtsprechung aufgetretenen Probleme sowie geplante Änderungen dargestellt.

Rechtlicher Rahmen

Das russische Gesetz über die OOO¹³ kennt in Art. 26 ein Austrittsrecht, das in dieser Form in kaum einer anderen Rechtsordnung bekannt ist.¹⁴ Danach hat jeder Gesellschafter einer OOO zu jedem Zeitpunkt das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft; der Austritt wird mit Eingang dieser Mitteilung wirksam. Besonders problematisch ist, dass das Austrittsrecht gesellschaftsvertraglich nicht abbedungen oder eingeschränkt werden kann.¹⁵ Dem austretenden Gesellschafter ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem er seinen Austritt erklärt hat, der tatsächliche Wert seines Anteils aus dem Vermögen der Gesellschaft auszuzahlen.¹⁶ Ein Alleingesellschafter einer OOO kann allerdings nicht austreten und damit eine kalte Liquidation herbeiführen.¹⁷

Aktuelle Rechtsprechung

Das Austrittsrecht spielt in der Praxis keine unbedeutende Rolle und beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Einige Fragen wurden in den vergangenen Monaten obergerichtlich entschieden.

Oft kommt es beim Austritt eines Gesellschafters zum Streit über den Wert des Anteils. Während der austretende Gesellschafter an einem möglichst hohen Wert interessiert ist, versuchen die Gesellschaft und die verbleibenden Gesellschafter, den bilanziellen Wert zu reduzieren. Das Oberste Wirtschaftsgericht hat dazu unlängst entschieden,¹⁸ dass der Wert sich grundsätzlich nach der Bilanz der Gesellschaft für das Jahr richtet, in dem der Antrag auf Austritt eingereicht wurde. Ist der Geschäftsanteil nur zu einem Teil eingezahlt (was nach russischem Recht nur im ersten Jahr möglich ist), wird der dem eingezahlten Teil des Geschäftsanteils entsprechende Wert ausgezahlt. Eine zeitlich nachfolgende Kapitalerhöhung wird aber nicht mehr berücksichtigt, kann also den für die Berechnung entscheidenden Anteil des austretenden Gesellschafters am Kapital nicht mehr verringern.

Naturgemäß kann auch über die Bilanz der Gesellschaft heftig gestritten werden. Der austretende Gesellschafter bezweifelt mitunter ihre Richtigkeit. In diesem Fall, so eine weitere Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts aus dem Jahre 2005¹⁹, kann das entscheidende Instanzgericht auf der Grundlage des Vortrags der Parteien ein eigenes Gutachten einholen, um den Wert des Anteils zu bestimmen. Damit wird einer Manipulation bei der Erstellung der für die Auszahlung wichtigen Bilanz vorgebeugt.

Aber auch in umgekehrter Richtung hat das Austrittsrecht praktische Bedeutung erlangt, wie eine weitere aktuelle Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts zeigt.²⁰ Es wird mitunter missbraucht, um unliebsame Gesellschafter aus einer OOO zu drängen. Im entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter gegen seinen „Austritt“ aus einer OOO geklagt und sich darauf berufen, nie ein Austrittsgesuch gestellt zu haben. Im Lauf des Verfahrens stellte sich heraus, dass der Gesellschaft lediglich ein nicht unterschriebener „Entwurf“ zugegangen war. Bemerkenswert ist, dass drei Instanzen den Austritt für wirksam gehalten haben, während erst das Oberste Wirtschaftsgericht zu der wohl einzig vertretbaren Ansicht gelangte, das Austrittsgesuch als Änderung des Gesellschaftsvertrags bedürfe als Willenserklärung der Schriftform und erfordere eine Unterschrift des Gesellschafters.

Auswirkung für die Praxis

Das Austrittsrecht stellt auch ohne die oben genannten Missbrauchsfälle eine hohe Hürde für die praktische Nutzung einer OOO dar. Solange die Gesellschaft als 100% Tochtergesellschaft existiert oder lediglich verschiedene Gesellschaften eines Konzerns an ihr beteiligt sind, spielt das Austrittsrecht keine Rolle. Stehen sich allerdings verschiedene Parteien mit gegensätzlichen Interessen gegenüber, etwa bei einem Joint Venture zwischen einem deutschen und einem russischen Unternehmen, wird das Austrittsrecht zu einem großen Hindernis.²¹ Im Falle eines

Austritts blutet die Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter muss entweder große Summen nachschießen, um das ursprünglich geplante Projekt umzusetzen, oder die Gesellschaft liquidieren.²²

In der Praxis wird daher in solchen Konstellationen oft auf die geschlossene Aktiengesellschaft (russ. ZAO) ausgewichen, bei der ein Austritt deutlich erschwert werden kann.²³ Allerdings ist die ZAO aufgrund ihrer Struktur in der Verwaltung aufwendiger. Außerdem sind die Möglichkeiten der Satzungsgestaltung beschränkter als bei der OOO. Das Austrittsrecht ist insoweit ein klassisches Beispiel eines gut gemeinten Schutzes von Gesellschaftern, der in der Praxis die Rechtsform insgesamt beschädigt.

Geplante Änderung

Auch dem russischen Gesetzgeber ist mittlerweile bewusst geworden, dass das Austrittsrecht die OOO zu einem instabilen Gebilde macht und folglich dem Rechtsverkehr insgesamt schadet. Daher hat die Regierung unlängst einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die OOO eingebracht.²⁴ Das Austrittsrecht soll dabei komplett entfallen und ersetzt werden durch ein Recht des Gesellschafters, den Aufkauf seines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft zu verlangen. Dieses Recht besteht allerdings nur bei wichtigen Gründen, etwa wenn einer Veräußerung des Anteils die Zustimmung versagt wird oder wesentliche Änderungen an der Struktur der Gesellschaft vorgenommen werden.

Ursprünglich war geplant, dass die geänderten Regeln zum 01.10.2006 in Kraft treten und alle OOO verpflichtet sind, die notwendigen Änderungen in der Satzung bis zum 30.06.2006 registrieren zu lassen. Da es bis zum 30.11.2005 nicht zur zweiten Lesung des Entwurfs gekommen ist, scheint dieser Zeitplan unrealistisch. Dennoch sind die Grundgedanken der geplanten Reform zu begrüßen. Es ist zu hoffen, dass das Austrittsrecht in naher Zukunft entfallen wird. Dann wird die OOO auch für Joint Ventures in Russland sicher an Bedeutung gewinnen.

kontrovers:

Yukos und die Folgen

Das Vorwort des letzten Heftes der Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. hat eine heftige Debatte ausgelöst. Auch auf der Mitgliederversammlung am 4. November 2005 kam dies zur Sprache und die Diskussion flammte erneut auf. Dabei sind ein formaler Aspekt und die inhaltliche Seite von Bedeutung.

Bedauerlicher Weise ist unter dem Vorwort auch der Name unseres bisherigen Vize-Präsidenten, Professor Dr. Ehrenfried Stelzer aufgeführt. Herr Stelzer geht mit dem Text des Vorworts nicht konform und stimmt den dort gemachten Aussagen nicht zu. Die Tatsache, dass sein Namen unter dem Text aufgeführt ist beruhte auf einer Panne in der E-Mail Kommunikation. Hier wurde ein Schweigen auf einen im Entwurf übersandten Text zu Unrecht als Zustimmung interpretiert. Wir bedauern dies und bitten um Entschuldigung.

Eine andere Frage ist, welche Aufgaben die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. hat. Professor Dr. Wolfgang Seiffert, ebenfalls ehemals Vizepräsident der VDRW, hat uns eine Stellungnahme übersandt, in der er seine Kritik am Vorwort des letzten Heftes äußert. Wolfgang Seiffert sieht den Inhalt des Heftes 25-26 der Mitteilungen teilweise als vom Zweck der Vereinigung nicht mehr gedeckt an.

Die wesentliche Klausel über den Zweck der Vereinigung in § 2 Ziffer 1 der Satzung lautet:

Sie wird sich dem Ziel widmen, das in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Wirtschaftsrecht bekannt zu machen, indem durch Zusammenarbeit zwischen Juristen Kenntnis und Verständnis der Rechtssysteme sowie der für Wirtschaftsbeziehungen einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspraxis dieser Länder herbeigeführt und verbreitet werden.

Eine intensive Befassung mit dem seit Jahren spektakulärsten Wirtschaftsstrafverfahren in Russland ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, ganz im Gegenteil. Der besondere Reiz nicht weniger Veranstaltungen der VDRW hat gerade darin bestanden, dass in ihnen Juristen unterschiedlichster Fachrichtungen, Praktiker aus der Wirtschaft, aber auch Journalisten und Vertreter von Politik und Behörden zu Wort gekommen sind. Das

Ziel des Vorstands der VDRW bleibt es, ein interessantes, fachlich anspruchsvolles und vielfältiges Programm zu bieten. Im Mittelpunkt sollen die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen und ihr rechtlicher Rahmen stehen. Kontroversen sind dabei keineswegs unwillkommen. Die Diskussion über Yukos in mehreren der letzten Veranstaltungen demonstriert die herausragende Bedeutung dieses Verfahrens für die Rechtsstaatlichkeit und das Investitionsklima in Russland. Über diese Veranstaltungen soll in unseren Mitteilungsheften den Mitgliedern objektiv berichtet werden, die an den Veranstaltungen nicht teilnehmen konnten. Es wäre daher falsch gewesen, Vorträge, die bei uns gehalten wurden, nicht zu veröffentlichen. Die Debatte zeigt aber auch, wie diskussionsfreudig die VDRW ist. Der Vorstand sieht dies als ein gutes Zeichen und bedankt sich bei allen, die an der Debatte teilnehmen, auch wenn die Positionen manchmal nicht einander angenähert werden können.

- Der Vorstand der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Stellungnahme von Professor Dr. Ehrenfried Stelzer:

„Mein Name ist unter das Vorwort ‚Yukos und die Folgen‘ zu Heft 25-26 der ‚Mitteilungen‘ versehentlich geraten, jedenfalls ohne meine Zustimmung.“

Stellungnahme von Professor Dr. Wolfgang Seiffert:

Anmerkungen zum Mitteilungsheft 25-26/16/2005

„Das Heft weicht in einem Maße von den bisherigen Heften und dem Zweck des Vereins (§ 3 des Statuts) ab, dass mir als langjährigem Mitglied und zeitweisem Vorstandsmitglied einige Anmerkungen erforderlich erscheinen.

1. Die Abhandlung des Strafprozesses Chodorkowskij erfolgt in einer Weise, die
 - a) vorwiegend als politische Aktion verstanden wird und auch wohl so verstanden werden soll, und
 - b) sich nicht mit Fragen des Wirtschaftsrechts, sondern mit strafprozessrechtlichen Problemen befasst und daher nicht zu den Zwecken des Vereins gehört.
2. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass ausschließlich auf ein nicht rechtskräftiges Urteil Bezug genommen wird und zudem ein Beitrag eines

politischen Redakteurs einer politischen Wochenschrift abgedruckt wird, der jedenfalls im Mitteilungsblatt unserer Vereinigung nichts zu suchen hat.

3. Sicher steht es jedem Fachmann (z.B. einem Strafrechtler) frei, eine Urteilsschelte zu schreiben. Seriöser Weise geschieht dies durch Abdruck (zumindest auszugsweise) des rechtskräftigen Urteils, auf das sich die Kritik bezieht.
4. Das Heft ist zudem entgegen dem Vorwort nicht von allen Vorstandsmitgliedern gebilligt worden. Jedenfalls hat das bisherige Vorstandsmitglied, Professor Dr. Stelzer, erklärt, ihm sei der Inhalt vor Abdruck nicht bekannt gewesen.
5. Da ich nach wie vor der Meinung bin, dass strafrechtliche Materien in diesem Mitteilungsblatt nicht zu erörtern sind, beschränke ich mich inhaltlich darauf, dass Steuerhinterziehung und Betrug in jedem Rechtsstaat verfolgt werden, im Fall Chodorkowskij keinerlei rechtsstaatswidrigen Instrumente angewandt worden sind und allenfalls das Strafmaß Unterschiede zu anderen Rechtsstaaten aufweist: in Russland waren es acht Jahre, in den USA wären es 25 Jahre und in Deutschland fünf Jahre gewesen, die nach der deutschen Rechtspraxis wahrscheinlich schon zur Entlassung aus der Strafhaft geführt hätten. Auch könnte man - wie in der Öffentlichkeit oft geschehen - bemängeln, dass andere ‚Oligarchen‘ ähnliche Straftaten begangen haben, aber nicht bestraft wurden.
Doch der Umkehrschluss sagt, dass man Chodorkowskij auch bestrafen musste; außerdem handelt es sich bei solcher Argumentation um eine rechtspolitische, aber nicht um eine juristische. Anderes Gewicht hätte schon die These, warum die beteiligten Steuerbeamten nicht bestraft wurden.
6. Meine Position, das Mitteilungsblatt nicht für politische Aktionen zu nutzen und damit zu missbrauchen, hat nichts damit zu tun, russische Rechtsmaterien nur technokratisch-unkritisch abzuhandeln. Sie bedeutet vielmehr, die russischen Rechtsmaterien sachlich - kritisch zu analysieren, wie dies bisher in den Mitteilungsheften geschah, z.B. im vorletzten Heft über den russischen Zollkodex.“

Literaturhinweis:

Die bisher bei weitem umfassendste Analyse des Strafprozesses gegen Chodorkovskij, Lebedev und andere, verfasst von **Prof. Dr. Otto Luchterhandt**, dem Vizepräsidenten der VDRW, wurde unter dem Titel

Rechtsnihilismus in Aktion
Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess in Moskau
in: Osteuropa, Heft Nr. 7 / 2005, S. 7 – 37

abgedruckt. Diese Veröffentlichung hat Herr Prof. Dr. Luchterhandt nach der Entscheidung der Kassationsinstanz um einen Nachtrag ergänzt. Diesen Nachtrag drucken wir hier ab als

Stellungnahme von Prof. Dr. Otto Luchterhandt zur Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts vom 22.09.2005 als Kassationsinstanz:

Nach Abschluss dieser Analyse fand der Prozess gegen Chodorkovskij und Lebedev innerhalb der Justiz Russlands ein unerwartet rasches Ende: Das Moskauer Stadtgericht fällte als Kassationsinstanz am späten Abend des 22. September 2005, am Ende einer nur eintägigen Verhandlung, sein Urteil. Es wies die Beschwerde Chodorkovskijs zurück, ermäßigte allerdings das Strafmaß um 1 Jahr auf 8 Jahre, weil die Straftaten der vorsätzlichen Vereitelung der Vollziehung von Gerichtsentscheidungen inzwischen verjährt seien. Fast hätte das Gericht eine weitere Absenkung der Strafen verfügen müssen, da auch der angeblich kriminelle Erwerb des Kontrollpakets an den Aktien des Düngemittelforschungsinstituts mit Ablauf der 10-Jahres-Frist am folgenden Tag verjährt gewesen wäre!

Das Verfahren im Moskauer Stadtgericht fügte sich würdig an den zynischen, die elementaren Prinzipien eines fairen Strafprozesses verhöhrenden Umgang des Meščanskij- und des Basmanyj-Rayongerichts an! Denn die drei Richter der Kassationsinstanz – Marienko, Tarasov und Lochmačeva – sind nicht davor zurückgeschreckt, die in tatsächlicher und teilweise auch in rechtlicher Hinsicht schwierigen Probleme des Chodorkovskij-Prozesses in dem sprichwörtlichen "kurzen Prozess" wie einen banalen kleinen Diebstahl zu behandeln. Wie kann ein Gericht, das um seiner Autorität willen gegenüber der Öffentlichkeit doch daran interessiert sein müsste, wenigstens die Fassade der Seriosität zu wahren, einen Prozessstoff an einem Tag verhandeln, der aus einem "Gebirge" von 450 Aktenordnern der Anklage, weiteren 30 Ordnern gerichtlicher Protokolle mit insgesamt 6500 Seiten aus

der ersten Instanz, aus deren 600seitigem Urteil sowie einer 700 Seiten umfassenden Kassationsbeschwerde besteht?? Und: Wie kann ein Gericht einen solchen Stoff in einer Beratung von nicht einmal einer Stunde bewältigen?! Das war keine Rechtsprechung, sondern eine "Parodie auf Rechtsprechung", bemerkte Chodorkovskijs Anwalt Jurij Schmidt bitter²⁵. Während seiner ganzen Anwaltstätigkeit seit 1961 sei ihm keine derartig offene Missachtung und Verletzung des Strafprozessrechts begegnet, weder in der Ära Chruščevs noch in der Brežnevs.

Wenn bis dahin noch irgendjemand gezweifelt haben sollte, dass der Chodorkovskij-Lebedev-Prozess von Anfang an durch und durch politisch motiviert war und bis in die Details von der Präsidialexekutive kontrolliert und gesteuert wurde, dann musste die Eile des Kassationsgerichts letzte Zweifel zum Schweigen bringen. Die überstürzte Beendigung des Kassationsverfahrens, kaum dass es begonnen hatte, mit einer noch am 22.9. rechtskräftig werdenden und damit den Prozess insgesamt abschließenden Entscheidung hatte nur einen einzigen, nämlich politischen Grund: zu verhindern, dass Michail Chodorkovskij als unabhängiger Kandidat von der Zentralen Wahlkommission Russlands registriert wurde, um an der für Anfang Dezember 2005 vorgesehenen Nachwahl zur Staatsduma, nämlich im Moskauer Universitätsbezirk, teilzunehmen. Für seine Kandidatur hatte sich eine Initiative prominenter Politiker aus dem demokratischen Lager seit August stark gemacht. Als noch nicht rechtskräftig verurteilter Bürger stand Chodorkovskij grundsätzlich die Kandidatur offen, und im Falle seiner Wahl hätte er die Immunität eines Abgeordneten besessen. Dies war der entscheidende politische Hintergrund des Kassationsverfahrens; die drohende Verjährung einer weiteren Straftat spielte daneben nur eine untergeordnete Rolle.

Das Stadtgericht hatte das Kassationsverfahren am 14.9. eröffnet, konnte aber an diesem Tage nicht verhandeln, weil Chodorkovskijs Anwalt Genrich Padvva im Krankenhaus lag. Einem weiteren Anwalt hatte Chodorkovskij für das Kassationsverfahren kein Mandat erteilt. Und sofort kam es zu einer ganzen Reihe von Verfahrensverletzungen durch das Gericht, weil es offensichtlich nur an einer raschen Entscheidung interessiert war:

1. Platon Lebedev wurde zwangsweise in das Gerichtsgebäude gebracht, obwohl er ausdrücklich keine Kassation eingelegt hatte! Widerrechtlich machte das Gericht den Versuch, ihn doch noch in das Verfahren einzubeziehen, freilich vergeblich.

2. Anstatt die Wiederkehr Rechtsanwalt Padvas aus dem Krankenhaus abzuwarten – es konnte sich nur um wenige Tage handeln – versuchte das Gericht zunächst, Chodorkovskij zu bewegen, in eine Verhandlung ohne Anwalt einzuwilligen. Als er sich weigerte, ließ das Gericht zwei seiner Anwälte aus der Vorinstanz kommen und versuchte, Chodorkovskij sie als Pflichtverteidiger aufzunötigen. Als der aber strikt auf seinem Recht auf Verteidigung durch den Anwalt seiner Wahl, eben Genrich Padva, beharrte, entfuhr einem der Richter der denkwürdige Satz: "Sie sind hier nicht in Straßburg!"

Letztlich setzte sich jedoch Chodorkovskij durch. Das Verfahren wurde um eine Woche vertagt, Padva kehrte aus dem Krankenhaus zurück und das Gericht lud telegrafisch auch noch Chodorkovskijs Anwalt Juri Schmidt aus St. Petersburg zur Teilnahme an der Verhandlung ein. Keiner von ihnen sollte jedoch ahnen, dass sie nichts weiter als Statisten in einem absurden Justiztheater sein würden. Schmidt ließ man am Tage nach der Verurteilung nicht mal mehr zu seinem Mandanten!

Während die Anwälte die Beschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in Angriff nahmen, wurde Chodorkovskij in das im Transbaikal-Gebiet, unweit der mongolisch-chinesischen Grenze gelegene Straflager Krasnokamensk, Lebedev hingegen in das unweit der Mündung des Ob in das am Nördlichen Eismeer gelegene Straflager Charb gebracht²⁶. Mit der Auswahl dieser Orte setzte sich die Präsidialexekutive ebenfalls über das Recht hinweg. Denn Art. 73 des Strafvollzugsgesetzbuches Russlands bestimmt, dass der Strafgefangene seine Strafe in der Region abbüßt, wo er seinen Wohnsitz hat oder wo er verurteilt wurde, also irgendwo in der Großregion von Moskau. Nur in Ausnahmefällen kann anders entschieden werden, aber selbst dann soll die Strafe in nächstgelegenen Regionen verbüßt werden. Auch das Strafvollzugsrecht ist im Konfliktfall mit politischen Zweckmäßigkeitserwägungen nur ein Fetzen Papier! Das lässt für den Alltag im Vollzug Böses befürchten.

Kurznachricht:

Russland zahlt 15 Milliarden US-Dollar vorfristig auf Altschulden der UdSSR

Das stetige und kräftige Wirtschaftswachstum und die dadurch ausgelösten Steuereinnahmen, vor allem aber die hohen Öl- und Gaspreise machen es der Russischen Föderation möglich, einen Teil ihrer staatlichen Auslandsschulden vorzeitig zu tilgen.

Am 13. Mai 2005 hat Russland sich mit den staatlichen Gläubigern im so genannten Pariser Club geeinigt, dass eine vorfristige Rückzahlung auf die Altschulden der ehemaligen UdSSR geleistet werden soll. Diese Zahlung wird zusätzlich zu den unter den Umschuldungsabkommen regulär im Laufe des Jahres 2005 fällig werdenden Rückzahlungsraten erbracht²⁷. Russland hat seine Ankündigung umgesetzt und im Juli und August 2005 die entsprechenden Zahlungen an die staatlichen Gläubiger geleistet. Die Rückzahlung erfolgte zum Nominalwert. Entgegen der vorher geführten öffentlichen Diskussion kam weder ein Zuschlag in Form einer Vorfälligkeitsentschädigung noch ein Forderungsabschlag zur Anwendung. Der Gesamtaußenstand aus den von der Russischen Föderation übernommenen Altschulden der UdSSR hat sich damit beträchtlich reduziert. Russland ist es mit dieser Maßnahme gelungen, seinen internationalen Ruf als zuverlässiger Schuldner wesentlich zu verbessern.

Die vorfristige Rückzahlung Russlands ist die größte derartige außerplanmäßige Zahlung, die bisher unter Umschuldungsabkommen des Pariser Clubs geleistet worden ist und übersteigt auch die vollständige Rückzahlung aller Verbindlichkeiten Polens²⁸ bei weitem.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der größte staatliche Gläubiger Russlands. Auf Deutschland entfiel ein Anteil von ca. 45 % der vorfristigen Rückzahlung. Der größte Anteil davon wiederum fließt mit ca. fünf Milliarden Euro dem Bundeshaushalt zu, aus dem früher Schadenzahlungen im Rahmen von Exportkreditgarantien des Bundes (Hermesdeckungen) geleistet worden waren. Diese Schäden sind damit anteilig zurückgeflossen. Ein kleinerer Teil in Höhe von etwa 7 % der auf Deutschland entfallenden Zahlung geht an die deutschen Exporteure und Banken,

die die ursprünglichen Exportgeschäfte getätigt bzw. finanziert hatten, zur Abgeltung von deren nicht entschädigten Selbstbehalten.

Die verbleibenden Zahlungspflichten der russischen Föderation aufgrund übernommener Altschulden der UdSSR belaufen sich gegenüber Deutschland noch auf ca. acht Milliarden Euro und sind bis ins Jahr 2020 in halbjährlichen Raten zurück zu zahlen. Natürlich nur, sofern es nicht zu weiteren vorfristigen Rückzahlungen Russlands kommen sollte.

(Hans Janus)

Übersicht:
Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation
April - November 2005

von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden 101 Gesetze verabschiedet und verkündet. Im Bereich der Wirtschaftsgesetzgebung betrifft das u.

a.:

1. die Vervollkommnung der Investitionsgesetzgebung durch das Konzessionsgesetz („Über die Konzessionsvereinbarungen“ Nr. 115-FZ vom 21. Juli 2005)

Nach § 3 des Gesetzes verpflichtet sich ein Konzessionsgeber (der russische Gesetzgeber führt hier den offensichtlich dem schweizerischen Recht entlehnten Begriff „Konzedent“ in die russische Gesetzgebung ein), auf der Grundlage der Konzessionsvereinbarung für eigene Rechnung ein bestimmtes unbewegliches Vermögen zu schaffen oder zu rekonstruieren, das dem Konzessionär gehört oder gehören wird. Nach § 4 können 14 in staatlichem oder municipalem Eigentum befindliche unbewegliche Vermögenswerte Gegenstand von Konzessionsvereinbarungen sein wie Straßen und Verkehrsinfrastrukturanlagen, Eisenbahnanlagen, Rohrleitungen, See- und Flusshäfen, Schiffe, Flugplätze oder kommunale Infrastruktursysteme und Objekte der Kommunalwirtschaft, Untergrundbahnen und andere öffentliche Verkehrseinrichtungen oder Objekte für Heil- und Prophylaxezwecke, medizinische Aktivitäten, Erholung und Tourismus, des Gesundheits- und Bildungswesens, der Kultur und des Sports. Die Mehrzahl der 37 Paragraphen betrifft das Ausschreibungsverfahren für Konzessionsobjekte. § 20 enthält Garantien der Rechte des Konzessionärs bei einer für ihn ungünstigen Änderung der Gesetzgebung. Verliert er das, womit er bei Abschluss der Konzessionsvereinbarung rechnen konnte, ändern die Parteien die Konzessionsvereinbarung mit dem Ziel der Wiederherstellung der ursprünglichen Interessenlage.

2. die **Schaffung von Sonderwirtschaftszonen** („Über die Wirtschaftssonderzonen in der Russischen Föderation Nr. 116-FZ vom 22. Juli 2005).

Das Gesetz definiert die Sonderwirtschaftszone als einen von der Regierung der Russischen Föderation bestimmten Teil des russischen Staatsgebiets, in dem eine besondere Ordnung für die unternehmerische Tätigkeit gilt. Vorgesehen sind vorerst zwei Typen solcher Zonen – Industrieproduktions- und Technologieentwicklungszonen –, eine Ergänzung um einen dritten Typ – für touristische Zwecke – wird inzwischen ernsthaft erörtert.

Solche Zonen können zwecks Entwicklung verarbeitender Wirtschaftszweige, von Hochtechnologiebranchen, der Produktion neuer Erzeugnisse und der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden. Nach § 38 – Garantien vor einer ungünstigen Änderung der Steuer- und Abgabengesetzgebung – werden entsprechende Änderungen mit Ausnahme der die Verbrauchsteuern betreffenden Änderungen für die in den Sonderwirtschaftszonen ansässigen Personen für den Zeitraum der Geltungsdauer der entsprechenden Vereinbarung zur Industrieproduktion oder Technologieentwicklung nicht angewendet.

(Mit dem am 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Gesetz Nr. 117-FZ vom 22. Juli 2005 zu Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes über die Sonderwirtschaftszonen wurden u. a. Teil II Steuergesetzbuch, das Zoll-, Boden- und Städtebaugesetzbuch sowie die Gesetze über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit, ausländische Investitionen und über die Sonderwirtschaftszonen in den Gebieten Magadan und Kaliningrad den neuen Regelungen angepasst.)

Von der Regierung wurden inzwischen mit mehreren Verordnungen Durchführungsbestimmungen erlassen:

- Über die Föderale Agentur zur Leitung der Sonderwirtschaftszonen Nr. 530 vom 19.8.2005,
- Über die Bestätigung der Ordnung zur Durchführung der Ausschreibungen zur Auswahl der Anträge auf Schaffung von Sonderwirtschaftszonen Nr. 563 vom 13.9.2005,

- Über die Bestätigung der Regeln der Ausfertigung und Einreichung der Anträge zur Schaffung von Sonderwirtschaftszonen Nr. 564 vom 13.9.2005. (Den Ergebnissen der entsprechenden Kommissionssitzungen der Regierung vom 28. November 2005 zufolge werden voraussichtlich sechs Sonderwirtschaftszonen – vier Technologieentwicklungs- und zwei Industrieproduktionszonen – geschaffen.)

3. das **neue Tendergesetz** zur Neuregelung des Verfahrens staatlicher Ausschreibungen („Über die Platzierung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ Nr. 94-FZ vom 21. Juli 2005)

Das am 1. Januar 2006 in Kraft tretende Gesetz tritt an die Stelle des bisherigen Gesetzes „Über die Ausschreibungen für die Platzierung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und für Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen Bedarf“ Nr. 97-FZ vom 6.5.1999 soll in den Fällen angewendet werden, wenn die entsprechenden Aufträge den Betrag überschreiten, der den von der Zentralbank festgesetzten Grenzwert für Bargeldzahlungen zwischen juristischen Personen überschreiten. Nach § 13 gilt für Ausschreibungen ausländischer Waren, Werk- und Dienstleistungen das nationale Regime wie für russische Waren, Lieferanten und Dienstleister. § 16 regelt die informationelle Sicherstellung der Ausschreibungen, einschließlich der Platzierung entsprechender Informationen im Internet.

4. die **Novellierung des Privatisierungsgesetzes** („Über die Änderung des § 5 des Föderalen Gesetzes über die Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens“ Nr. 43-FZ vom 9. Mai 2005)

Das Privatisierungsgesetz wurde dem Bodengesetzbuch angepasst. Natürliche und juristische Personen, die sog. Immobilienobjekte auf Grundstücken besitzen, die sich in staatlichem oder kommunalem Eigentum befinden, haben das Exklusivrecht auf die Privatisierung dieser Grundstücke. (Die im Privatisierungsgesetz enthaltene Bestimmung, wonach Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital der staatliche oder kommunale Anteil mehr als 25 Prozent beträgt, der Erwerb dieser Grundstücke vom Staat oder von der Gebietskörperschaft verboten ist, wird davon nicht berührt.)

5. das **Lizenzierungsverfahren für bestimmte Tätigkeiten** („Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Lizenzierung einiger Tätigkeiten“, des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Rechte juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht)“ und des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten Nr. 80-FZ vom 2. Juli 2005)

Im Lizenzierungsgesetz wurde eine größere Zahl von Bestimmungen neu gefasst und präzisiert. Die Liste der in § 17 Nr. 1 aufgeführten lizenzpflichtigen Tätigkeiten wurde auf 103 Tätigkeiten reduziert. Den Schlussbestimmungen zufolge erlischt die Lizenzpflicht für eine größere Zahl weiterer Tätigkeiten zum 1.1.2006 bzw. zum 1.1.2007.

6. eine Präzisierung des Verfahrens der Registrierung juristischer Personen („Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ und des Artikels 49 Zivilgesetzbuch Nr. 83-FZ vom 2. Juli 2005)

Das Registrierungsgesetz wurde um Bestimmungen zum Erlöschen einer juristischen Person ergänzt. Dem neu aufgenommenen § 21.1 gilt eine juristische Person als erloschen, wenn in den letzten 12 Monaten diese Person bei den Steuerbehörden keine Dokumente zur Rechnungslegung vorgelegt und über die ihr gehörenden Bankkonten keine Transaktionen abgewickelt hat.

7. eine Änderung der Devisengesetzgebung („Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte Nr. 90-FZ vom 18. Juli 2005)

Im Gesetz „Über die Devisenregulierung und –kontrolle“ wurde u. a. § 15 insoweit neu gefasst, dass ansässige und nicht ansässige Personen ausländische Währung, russische Rubel, Reiseschecks und aus- und inländische Wertpapiere in unbegrenzter Menge in die Russische Föderation einführen dürfen. Deklarierungspflichtig sind nur noch Beträge über 10.000 USD. Relevante Bestimmungen des Zoll- und Steuergesetzbuchs sowie des Zentralbankgesetzes und weiterer Gesetze wurden angepasst bzw. aufgehoben.

8. Präzisierungen des Wertpapierrechts („Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“, des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Investoren auf dem

Wertpapiermarkt“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Zentralbank“ Nr. 61-FZ vom 18. Juni 2005)

Das Gesetz über den Wertpapiermarkt wurde um § 275-1 – Besonderheiten der Emission und Zirkulation von Obligationen der Bank Rossii – ergänzt. Solche Obligationen werden nur in dokumentarischer Form auf den Inhaber mit obligatorischer zentraler Aufbewahrung ohne staatliche Registrierung der Emission ausgegeben und nur unter russischen Kreditinstituten platziert. Der Neufassung des § 276 zufolge ist die öffentliche Zirkulation von Wertpapieren, einschließlich ausländischer Emittenten, deren Emission der staatlichen Registrierung unterliegt, vor der Registrierung des Emissionsprospekts verboten.

Die weiteren im Titel genannten Gesetze wurden diesen neuen Bestimmungen angepasst.

9. Änderungen des Zivilgesetzbuchs

Mit dem Gesetz über die Änderung des Artikels 181 Teil I Zivilgesetzbuch Nr. 109-FZ vom 21. Juli 2005 wurde über die Neufassung des Artikels 181 die bisher zehn Jahre betragende Verjährungsfrist eines nichtigen Rechtsgeschäfts auf drei Jahre reduziert.

Mit dem Gesetz über die Änderung des Artikels 859 Teil II Zivilgesetzbuch Nr. 89-FZ vom 18. Juli.2005 wurden die Bestimmungen zum Bankkontenvertrag dahingehend ergänzt, dass der Vertrag von der Bank schriftlich gekündigt werden kann, wenn sich über einen Zeitraum von zwei Jahren auf dem betreffenden Konto kein Geld befunden hat und keine Geldbewegungen erfolgt sind. Der Vertrag erlischt zwei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Kontoinhabers.

10. umfangreiche Änderungen und Ergänzungen steuerrechtlicher Bestimmungen zum 1. Januar 2006

Die Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger anderer Steuer- und Abgabengesetzgebungsakte Nr. 58-FZ vom 6. Juni 2005 betreffen mehrheitlich die Einkommensteuer von natürlichen Personen und die Gewinnsteuer von Unternehmen und Organisationen. U. a. können die Kosten natürlicher Personen beim Umtausch bzw. bei der Konvertierung von Aktien und beim Erwerb von

Aktien im Fall der Reorganisation von Aktienemittenten von der Steuer abgesetzt werden. Die Bestimmungen zur Abschreibung von Vermögenswerten wurden präzisiert, des gleichen die Regelungen zur Abschreibung von Kapitalanlagen in gepachtete Anlagevermögensobjekte.

Die Änderung des Artikels 363 Teil II Steuergesetzbuch Nr. 62-FZ vom 18. Juni 2006 enthält die Neufassung von Nr. 3 dieses Artikels und sieht vor, dass transportsteuerpflichtige natürliche Personen die Transportsteuer nur auf der Grundlage des ihnen von der Steuerbehörde übermittelten Steuerbescheids zu entrichten haben.

Die Änderungsgesetze Nr. 63-FZ und 64-FZ vom 18. Juni 2005 zur Änderung der Artikel 346-26 und 346-29 beziehen sich auf die einheitliche Steuer auf das angenommene Einkommen für bestimmte Tätigkeiten.

Das Gesetz Nr. 68-FZ vom 29. Juni 2005 präzisiert Kapitel 26-1 – System der Besteuerung landwirtschaftlicher Warenproduzenten (einheitliche Landwirtschaftssteuer) – in den Artikeln 346-2, 346-3 und 346-5.

Das Gesetz Nr. 71-FZ vom 30. Juni 2005 zu Änderungen des Artikels 217 – Einkommensteuer natürlicher Personen – betrifft die Absenkung des Freistellungslimits für Geschenke von 2.000 auf 600 RUR (Nr. 28) und die Beschränkung der Steuerbefreiung für die neben Kriegsveteranen auch früheren Insassen nazistischer Konzentrationslager, Gefängnissen und Ghettos und Zwangsarbeitern gewährten Hilfe in Geld- und Naturalform auf 10.000 RUR je Steuerperiode. Diese Einkommen werden für das Steuerjahr 2005 nicht besteuert.

Das Gesetz Nr. 74-FZ vom 30. Juni 2005 zu Änderungen des Artikels 182 – Verbrauchsteuergegenstände – bezieht sich auf technische Präzisierungen im Hinblick auf die Ankunft von Waren im Zollgebiet der Russischen Föderation.

Mit dem Gesetz Nr. 78-FZ vom 1. Juli 2005 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft. Die Verwaltung Staatsrecht der Administration des Präsidenten verweist in einer offiziellen Auskunft darauf, dass Kapitel 23 – Einkommensteuer natürlicher Personen“ – des Steuergesetzbuchs um Bestimmungen ergänzt wurde, denen zufolge Einnahmen natürlicher Personen aus Erbschaften (mit Ausnahme der Honorare für die Erben (Rechtsnachfolger) der Autoren wissenschaftlicher, literarischer, und Kunstwerke

sowie der Urheber von Entdeckungen, Erfindungen und Gebrauchsmuster) sowie Einkünfte aus Schenkungen (mit Ausnahme von Schenkungen unter Familienangehörigen) besteuert werden.

Das Gesetz Nr. 101-FZ vom 21. Juli 2005 zu Änderungen der Kapitel 26-2 und 26-3 Teil II Steuergesetzbuch und einiger Steuergesetzgebungsakte sowie zur Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten präzisiert u. a. die Bestimmungen zum vereinfachten System der Gewinnbesteuerung.

Per Gesetz Nr. 107-FZ vom 21. Juli 2005 zu Änderungen des Teils II Steuergesetzbuch und zur Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten wurden steuerliche Neuregelungen der Herstellung und des Vertriebs petrochemischer Erzeugnisse erlassen.

Mit dem Gesetz Nr. 118-FZ vom 22. Juli 2005 zu Änderungen des Kapitels 21 Teil II Steuergesetzbuch wurde der neue Artikel 1621 – Besonderheiten der Besteuerung bei der Reorganisation von Organisationen – eingeführt, der insbesondere die Besteuerung im Fall der Abspaltung regelt.

Das Gesetz Nr. 119-FZ vom 22. Juli 2005 zu weiteren Änderungen des Kapitels 21 Teil II Steuergesetzbuch und zur Aufhebung einiger Bestimmungen von Steuergesetzgebungsakten betrifft u. a. Mehrwertsteuerregelungen wie den Zeitpunkt der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage (Versand, Übertragung von Rechten, Bezahlung von Waren, Werk- und Dienstleistungen, Besonderheiten der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage bei der Übertragung von Vermögensrechten und ein besonderes Regime für Kapitalanlagen. Die Verwaltung für Staatsrecht der Administration des Präsidenten verweist in einer im Internet publizierten Information zu diesem Gesetz auf Kollisionen mit den oben erwähnten Gesetzen Nr. 117-FZ und 118-FZ.

(Weitere Steuergesetze wie zur Änderung des Artikels 241 Teil II und zur Änderung des Artikels 333-29 Teil II Steuergesetzbuch wurden inzwischen vom Föderationsrat gebilligt.)

11. Im Zollrecht wurden mit dem Gesetz „Über Änderungen des Gesetzes über den Zolltarif Nr. 144-FZ vom 8. November 2005 u. a. die §§ 5 (Begriffsbestimmungen), 7 (Sonderzölle), 12 (Grundprinzipien der Festsetzung des Zollwerts der in das

Zollgebiet der Russischen Föderation eingeführten Waren), 13 (den Zollwert eingeführter Waren betreffende Zusatzbestimmungen), 14 und 19-24 neu gefasst. (Der Föderale Zolldienst hat eine 134 Änderungen des Zollgesetzbuchs umfassende Novelle erstellt, die im Interesse des WTO-Beitritts im beschleunigten Verfahren von der Staatsduma verabschiedet werden und noch zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll.)

12. Im Insolvenzrecht wurden mit dem Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (den Bankrott)“ Nr. 133-FZ vom 24. Oktober 2005 die Bestimmungen der §§ 20, 29, 35, 37, 38, 42 und 45 unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Staatsgeheimnissen in den Insolvenzprozeduren präzisiert.

13. Das Haushaltsgesetz 2005 wurde mit zwei Nachtragsgesetzen den Erfordernissen der gestiegenen Einnahmen angepasst.

Mit dem Gesetz Nr. 84-FZ vom 5. Juli 2005 wurden die Einnahmen um ca. 271,6 Mrd. RUR und die Ausgaben um über 348,3 Mrd. RUR sowie das Kreditvolumen für ausländische Staaten und deren juristische Personen um 3,5 Mrd. RUR erhöht.

Mit dem Gesetz Nr. 141-FZ vom 4. November 2005 wurden die Einnahmen mit einem Gesamtbetrag von 4.979,8 Mrd. RUR (ausgehend von einem prognostizierten Bruttoinlandsprodukt von 21.000 Mrd. RUR und einer Inflationsrate von 10-11% gegenüber 2004) und die Ausgaben mit 3.539,5 Mrd. RUR sowie das sog. „Profizit“ (Überhang der Einnahmen über die Ausgaben) mit 1.440,3 Mrd. RUR (ca. 42 Mrd. EUR) festgesetzt.

Anmerkung:

Auf dem Gebiet des Bergrechts verzögert sich die Behandlung der Neufassung des Gesetzes „Über den Erdkörper“ (o nedrach) auf unbestimmte Zeit. Die ursprünglich für den 2. November anberaumte 1. Lesung des Gesetzes wurde kurzfristig ohne Nennung eines neuen Termins abgesetzt.

Der aus 14 Kapiteln und 124 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf liegt im Internet vor. In den ihn begleitenden Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Konzeption des Entwurfs in der Schaffung von Bedingungen zur Gewinnung von

Privatinvestitionen, einschließlich ausländischer Investitionen, auf der Grundlage der strikten Reglementierung der Tätigkeit im Bereich der Nutzung des Erdinnern und der Wahrung der Interessen des Staates und der Nutzer des Erdinnern besteht. Der Gesetzentwurf sehe den Übergang zu zivilrechtlichen Beziehungen bei der Nutzung des Erdinnern vor. Die vorgesehene wesentliche Vereinfachung und Öffentlichkeit der Prozeduren zum Erhalt von Abschnitten des Erdkörpers zur Nutzung solle als zusätzlicher Stimulus für eine aktivere Teilnahme einheimischer Unternehmen an der Erschließung von Bodenschätzen dienen.

Zur Teilnahme von Ausländern bzw. ausländischen juristischen Personen an der Erschließung des Erdkörpers werden lediglich in Artikel 60 zur Durchführung von Auktionen unter Nr. 5 Beschränkungen zwecks der Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit des Staates, einschließlich der ökonomischen Sicherheit, mehrere Gründe genannt, derentwegen die betreffenden juristischen Personen von einer Auktion ausgeschlossen werden können, wenn

- in den betreffenden juristischen Personen Ausländer, Staatenlose und (oder) ausländische juristische Personen das Recht haben, den Generaldirektor (individuelles Vollzugsorgan) oder mehr als 50% des Direktorenrats (Aufsichtsrat) benennen dürfen;
- diese drei Personenkategorien mehr als 50% des Satzungskapitals der betreffenden Gesellschaften kontrollieren
- sie direkt oder indirekt über mehr als 50% der auf die stimmberechtigten Aktien der betreffenden Unternehmen entfallenden Stimmen haben.

Das Gesetz soll sechs Monate nach seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft treten.